

RzF - 9 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.03.1973 - V C 8.72 = BVerwGE 42, 92= AgrarR 1973 S. 330=
Buchholz FlurbG § 19 Nr. 9

Leitsätze

1. Die Erhebung von Beiträgen nach [§ 19 FlurbG](#) steht in keinem Zusammenhang mit dem Anspruch auf wertgleiche Abfindung.
2. Erhöhte Aufwendungen für den Wegebau, die durch ungünstige Geländeverhältnisse in einzelnen Teilen des Verfahrensgebietes bedingt sind, müssen grundsätzlich von allen Teilnehmern getragen werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 9 - zu § 18 Abs. 1 FlurbG](#).